

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 19.

München, den 9. April 1875.

Inhalt:

Gesetz vom 3. April 1875, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betr.

Gesetz, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude in den Landestheilen rechts des Rheines betr.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Wir haben die gesetzlichen Bestimmungen über die Feuerversicherungsanstalt für Gebäude in den Gebietstheilen rechts des Rheines einer Revision unterstellen lassen und nach Vernehmung Unseres Staatsrathes und mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Erste Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 1.

Die für die sämmtlichen Regierungsbezirke rechts des Rheines begründete, auf dem